



# HESSISCHER LANDTAG

03. 01. 2020

## Kleine Anfrage

**Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 24.09.2019**

**Drohende Schließung der Kreisklinik Wolfhagen – Teil II**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Nach Kenntnis der Fragestellerin existiert ein Aufsichtsratsbeschluss der Gesundheit Nordhessen Holding AG (GNH), der eine Schließung der Kreisklinik Wolfhagen zur Mitte des Jahres 2020 vorsieht. Nach Willen des Aufsichtsrates soll das Gebäude im Anschluss niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten zur Verfügung gestellt werden. Im Kreistag des Landkreises Kassel wird zudem eine Umwandlung in ein regionales Gesundheitszentrum diskutiert, sowie die Aufrechterhaltung als Notfallstandort. Als Grund für die Schließung werden betriebswirtschaftliche Gründe herangeführt.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie verträgt sich die betriebswirtschaftliche Betrachtung einer öffentlichen Gesundheitsversorgung mit dem Versorgungsanspruch der hessischen Bevölkerung?

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung müssen nach § 12 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Mit der Forderung, den Behandlungserfolg durch den Einsatz wirtschaftlicher Mittel zu erreichen, wird eine Zweck-Mittel-Relation aufgestellt: Es sollen qualitativ minderwertige Leistungen verhindert und gleichzeitig ausufernde Kosten vermieden werden. Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sollen den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten helfen, das Wirtschaftlichkeitsgebot einzuhalten. Ob Gesundheitsdienstleister sich an das Wirtschaftlichkeitsgebot halten, wird im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen kontrolliert. Diese sind eine gemeinsame Aufgabe der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigungen.

Frage 2. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zu ergreifen, um eine Schließung der Kreisklinik Wolfhagen zu verhindern?

Wie in Teil I der Kleinen Anfrage „Drohende Schließung der Kreisklinik Wolfhagen“ erläutert, sind die Voraussetzungen für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen für den Standort Wolfhagen nicht gegeben. Im Falle einer Schließung der Kreisklinik Wolfhagen wäre die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen zur Versorgung von Notfällen der Grund- und Regelversorgung nicht gefährdet.

Daraus folgt, dass der Landkreis Kassel nicht nach § 3 Abs. 1 HKHG verpflichtet ist, am Standort Wolfhagen eine stationäre Versorgung von Notfällen der Grund- und Regelversorgung sicherzustellen. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat somit keine Möglichkeit, die Kreiskliniken Kassel bzw. den Landkreis Kassel zu einer Fortführung des Krankenhausbetriebes am Standort Wolfhagen zu verpflichten.

Frage 3. Welche finanziellen Mittel des Landes, beispielsweise über den Krankenhausstrukturfonds, werden voraussichtlich zur Abwicklung der Kreisklinik Wolfhagen zur Verfügung gestellt?

Frage 4. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuell vorliegenden Pläne zur Nachnutzung (Ärztelhaus und Gesundheitszentrum)?

Die Fragen 3. und 4. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:  
Zu den förderungsfähigen Vorhaben im Sinne von § 11 der Krankenhausstrukturfonds- Verordnung (KHSFV) zählt u. a. die Umwandlung eines Krankenhauses in eine ambulante Versorgungseinrichtung. Einen entsprechenden Förderantrag für die Umwandlung der Kreisklinik Wolfhagen in eine Einrichtung der ambulanten Versorgung haben die Kreiskliniken Kassel bislang nicht gestellt. Daher lassen sich etwaige förderfähige Kosten nicht beziffern.

Anderweite Pläne zur Nachnutzung liegen dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration ebenfalls nicht vor.

Frage 5. Mit welchen Angeboten sieht die Landesregierung die Möglichkeit ein Gesundheitszentrum am Standort in Wolfhagen zu realisieren?

Aus der Sicht des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration kommen verschiedene förderfähige Formen der Nachnutzung des Gebäudes der Kreisklinik Wolfhagen in Betracht.

Zum einen könnte an dem Standort ein Medizinisches Versorgungszentrum im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V, also eine ärztliche geleitete Einrichtung, in der Ärztinnen und Ärzte als Angestellte oder Vertragsärztinnen und Vertragsärzte tätig sind, entstehen. Im Rahmen des Landesprogramms „Kommunale Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung insbesondere im ländlichen Raum“ können sowohl Ausgaben des Mieters für Renovierungskosten und eine neue Praxisausstattung als auch Mietkostenzuschüsse gewährt werden, wenn diese direkt von der Kommune beantragt werden bzw. zweckgebunden an die den die Praxisräume beziehenden Ärztin/Arzt weitergegeben werden.

Zum anderen könnte an dem Standort ein lokales Gesundheitszentrum für eine umfassende (Langzeit-)Versorgung besonders der älteren und chronisch erkrankten Bevölkerung mit den dafür erforderlichen gesundheitlichen, pflegerischen und sozialen Angeboten nach den Sozialgesetzbüchern V, XI und XII aufgebaut werden. Die Landesregierung fördert seit 2014 im Rahmen des Programms „Bildung regionaler Gesundheitsnetze“ solche sektorenübergreifenden Versorgungsmodelle, die z.B. mit einem dezentralen Versorgungsangebot wie die Gemeindegemeinschaft 2.0 ergänzt werden können.

Frage 6. Plant die Landesregierung den landesweiten Ausbau von Gesundheitszentren, wie sie im schwarzgrünen Koalitionsvertrag vorgesehen sind, über die Schließung kleiner Krankenhäuser zu realisieren?

Der Aus- und Aufbau von lokalen Gesundheitszentren erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen des Sachverständigenrats zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen. Dieser hat in seinem Gutachten 2014 „Bedarfsgerechte Versorgung – Perspektiven für ländliche Regionen und ausgewählte Leistungsbereiche“ das Modell der lokalen Gesundheitszentren vorgestellt und insbesondere für ländliche Räume empfohlen. Auf dieser Basis fördert das Land seit 2014 solche sektorenübergreifende Versorgungsformen. Hierbei kann es sich anbieten, das Personal eines Krankenhauses aufzunehmen, dass seinen Betrieb schließt. Dies muss aber von den verantwortlichen Trägern nach den Gegebenheiten vor Ort entschieden werden. Die Landesregierung unterstützt solche Infrastrukturentwicklungen – wie dargestellt – über verschiedene Förderprogramme.

Wiesbaden, 18. Dezember 2019

**Kai Klose**